

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Gemeinde Bördeland vom 30.09.2014**

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
A	Allgemeine Verwaltungsaufgaben	
1.	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte	6,00
1.4.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Ver- zeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitauf- wand erhoben	nach Zeitaufwand
1.5.	Kosten für Anzeigen im Amtsblatt der VGem (Bördelandkurier)	
1.5.1.	1/12 einer DIN A 4 Seite	5,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
2.	Fotokopien und Lichtpausen	
2.1.	Fotokopien, schwarz-weiß	
2.1.1.	Schriftstücke Format DIN A 5 und kleiner	0,15
	DIN A 4	0,30
	DIN A 3	0,60
2.2.	Fotokopien, farbig	
2.2.1.	Schriftstücke Format DIN A 4 bis zum Format A 3 je Seite ab 10 Seiten je Seite	3,00
		1,50
2.2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten DIN A 4 bis 10 Seiten je Seite	0,30
	bis 50 Seiten je Seite	0,20
	ab 51 Seite je Seite	0,10
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,50
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	3,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte und Unterlage	3,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,00
4.4.	Überlassung von Druckstücken und Vervielfältigungen wie Satzungen, Tarife, anderer ortsrechtlicher Bestimmungen und kommunaler Rechtsnormen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,30 3,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
5.	Auskünfte	
5.1.	schriftliche Auskünfte Auskünfte aus amtlichen Unterlagen Grundbetrag	6,00
5.2.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist. *	6,00
5.3.	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
6.	Aufnahme von Verhandlungen	
6.1.	Schriftliche Aufnahme von Verhand- lungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privat- personen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbe- helfen	nach Zeitaufwand

\*) Der Betrag, der von der Gem für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
7.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand
B	Besondere Verwaltungskosten	
8.	Haupt- und Finanzverwaltung	
8.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,50
8.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
8.4.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	1,00
8.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre und für jedes Jahr	3,00
9.	Vermögens- und Bauverwaltung	
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
9.1.1.	Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	5,00
9.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vorstehenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
9.2.2.	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	5,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte die nicht unter Tarifnummer 9.1. und 9.2. fallen	10,00 bis 50,00
9.4.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	16,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
9.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen	nach Verwaltungsaufwand
9.6.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	25,00
9.7.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
9.7.1.	0,2 qm	2,00
9.7.2.	0,5 qm	2,50
9.7.3.	1,0 qm	4,50
9.7.4.	über 1,0 qm	5,50
9.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
9.9.	<p>entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)</p> <p>Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</p> <p>Büroarbeiten Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg</p>	<p>15,00</p> <p>nach Zeitaufwand</p>
9.10.	<p>von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)</p> <p>(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben</p>	<p>nach Zeitaufwand</p> <p>nach Zeitaufwand</p>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
10.	Rechtsbehelfe	
10.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	10,00 bis 500,00
11.	Archiv *	
11.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand
11.2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 11.1. erhoben werden.	5,00 2,00
12.	Fernsprechgebühren/Postgebühren	nach den tatsächlichen Kosten
12.1.	Zustellung des Amtsblattes „Bördelandkurier“ per Post	nach den tatsächlichen Kosten

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
-----------------	-------------------	---------------

---

13. Bei einer Bestimmung der Gebühr nach dem Zeitaufwand werden als Stundensätze zugrunde gelegt:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. für den mittleren Dienst und vergleichbare Beschäftigte | <b>46,00 €</b> |
| 2. für den gehobenen Dienst und vergleichbare Beschäftigte | <b>57,00 €</b> |

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen.

\*) Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.